

Impfpflicht Masern - Elterninformation

Sehr geehrte Eltern,

das Masernschutzgesetz ist am 14. November 2019 im Bundestag mit breiter Mehrheit beschlossen und am 20. Dezember 2019 durch den Bundesrat bestätigt worden. Das Bundesministerium hat im Dezember 2019 alle Länder auf das Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.03.2020 und auf die Übergangsfrist bis 31.07.2021 für bereits Betreute und Tätige hingewiesen.

Für unsere Kitas gilt:

- Alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr und alle nach 1970 geborene MitarbeiterInnen der Kita müssen ab dem 01. März 2020 beim Eintritt in den Kindergarten die Masernschutzimpfung nachweisen. Für Kinder, die unter zwei Jahre alt sind, muss mindestens eine Masernschutzimpfung oder eine Immunität gegen Masern nachgewiesen werden. Kinder, die unter einem Jahr alt sind, können aufgenommen werden, mit Vollendung des ersten Lebensjahres muss der Nachweis jedoch erbracht werden.
- Kinder sowie nach 1970 geborene MitarbeiterInnen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht an der Masernschutzimpfung teilnehmen können, müssen dies durch ärztliches Attest nachweisen und können dann aufgenommen bzw. eingestellt werden.
Das bedeutet: Ohne nachgewiesenen Impfschutz bzw. ohne nachgewiesene Kontraindikation wird ab dem 01.03.2020 kein Kind aufgenommen und keine Einstellung von MitarbeiterInnen vorgenommen.
- Kinder sowie nach 1970 geborene MitarbeiterInnen, die schon jetzt im Kindergarten sind, müssen den Nachweis bis spätestens zum 31. Juli 2021 erbringen.
Das bedeutet: Kinder und MitarbeiterInnen, für die bis dahin der Impfnachweis oder der Nachweis der medizinischen Kontraindikation nicht vorliegt, werden in jedem Falle ab dem 01.08.2021 vom Besuch der Kita ausgeschlossen.
- Der Nachweis ist durch den Impfausweis, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder – insbesondere bei Immunität durch bereits erlittene Krankheit – ein ärztliches Attest zu erbringen.
- Der Nachweis der Kinder ist gegenüber der Leitung der Einrichtung zu erbringen.
- Der Nachweis der MitarbeiterInnen ist im Original gegenüber dem Arbeitgeber und in Kopie gegenüber der Kita-Leiterin zu erbringen.
- MitarbeiterInnen sind auch alle PraktikantInnen, ehrenamtlich Tätige sowie Personal externer Dienstleister.

- Über landesrechtliche Vorgaben (wie z.B. Vorgaben zu Meldepflichten an das Gesundheitsamt oder auch den Umgang mit Buß- und Zwangsgeldern) die sich in den kommenden Wochen noch ergeben können, werden wir Sie informieren.

Anmerkung

Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann allgemeine Ausnahmen vom gesetzlichen Aufnahme- und Tätigkeitsverbot zulassen, wenn das Paul-Ehrlich-Institut auf seiner Internetseite einen Lieferengpass zu allen Impfstoffen mit einer Masernkomponente, die für das Inverkehrbringen in Deutschland zugelassen oder genehmigt sind, bekannt gemacht hat.

Verweis Rechtsgrundlage

Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) zu lesen unter:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/M/Masernschutzgesetz_Kabinett.pdf

Döbeln, 22.01.2020

gez. A. Klotsch
Geschäftsführerin